



## Steinhof Luzern

Steinhofstrasse 10 6005 Luzern

# **Taxordnung 2024**

Gültig ab 1. Januar 2024





#### 1. Grundsatz

Die Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Heimvertrages und gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Steinhof Luzern, 6005 Luzern. Sie tritt ab 1.1.2024 in Kraft und ersetzt alle vorgehenden Taxordnungen. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Vereinsvorstandes im Rahmen der Budgetgenehmigung.

#### 2. Vorschusszahlung

Beim Eintritt in den Steinhof Luzern ist eine Vorschusszahlung von CHF 6'000.-- für Dauerbewohner\*innen bzw. von CHF 4'000.-- für Kurzzeitaufenthalter\*innen zu leisten. Dieser Betrag wird nicht verzinst und bei Austritt oder Todesfall mit der letzten Rechnung verrechnet.

#### 3. Taxen

Die Verrechnung der Taxen erfolgt pro Person und Tag.

Folgende Komponenten werden in Rechnung gestellt:

- Aufenthaltstaxe: Pensions- und Betreuungsleistungen (Bewohner\*in)
- Selbstbehalt f
  ür die Pflegeleistungen (Bewohner\*in)
- Pflegeleistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) (Krankenkasse und Wohnsitzgemeinde /-Kanton)
- Individuelle Verrechnungen (Bewohner\*in) inkl. Kosten für Pflegematerial, wenn die Kosten des benötigten Materials über den jährlichen Höchstvergütungsbeitrag (HVB) der Krankenkasse hinausgehen.

#### 3.1 Pensions- und Betreuungsleistungen

Diese geht zu Lasten der Bewohnerin / des Bewohners und beinhaltet: Unterkunft inklusive aller Nebenkosten, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung (ausgenommen Sondennahrung und Tafelgetränke), Betreuung, Alltagsgestaltung und Aktivierung, Besorgen der privaten Wäsche inkl. chemischer Reinigung (ohne Näh- und Flickarbeiten), Zurverfügungstellung von allgemeinen Gehhilfen / Rollstühlen, Teilnahmemöglichkeit an Anlässen und Veranstaltungen und Seelsorge sowie die Gebühren für Radio- und Fernsehempfang.

Pensions- und Betreuungsleistungen (für alle Pflegestufen)	Preis / Tag	
Aufenthaltstaxe im Zweibettzimmer	CHF	173.00
Zuschlag für Einbettzimmer klein	CHF	25.00
Zuschlag für Einbettzimmer mittel	CHF	30.00
Zuschlag für Einbettzimmer gross	CHF	35.00
Zuschlag für Kurzzeitaufenthalt	CHF	25.00
Reduktion bei Abwesenheit (Abreise- und Ankunftstag werden voll berechnet)	- CHF	20.00
Reservationstaxen für Zweibettzimmer (Bei Einbettzimmern wird der jeweilige Zuschlag pro Tag zusätzlich verrechnet)	CHF	153.00

### 3.2 Pflegetaxen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Pflegestufe	Pflegetaxe total	Bewohner/in	Krankenkasse	Gemeinden
1	CHF 14.85	CHF 5.25	CHF 9.60	CHF 0.00
2	CHF 41.85	CHF 22.65	CHF 19.20	CHF 0.00
3	CHF 68.85	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 17.05
4	CH 95.85	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 34.45
5	CHF 122.85	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 51.85
6	CHF 149.85	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 69.25
7	CHF 176.85	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 86.65
8	CH 203.85	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 104.05
9	CHF 230.85	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 121.45
10	CHF 257.85	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 138.85
11	CHF 284.85	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 156.25
12	CHF 311.85	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 173.65

## 3.3 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung	Preis	
Eintrittspauschale / Austrittspauschale	je CHF	300.00
Pauschalentschädigung für kurzfristige Absagen vor Eintritt (< 3 Tage)	CHF	500.00
Telefonanschluss intern/extern	CHF	20.00 / Mt.
Telefon Gesprächstaxen bei externer Schaltung pauschal	CHF	10.00 / Mt.
Medikamente aufgrund Verschreibung durch den zuständigen Arzt		nach Aufwand
Persönliche Bezüge: Taschengeld, Gastwirtschaft, Toilettenartikel etc.		nach Aufwand
Diverse Dienstleistungen: Coiffeur, Pédicure, Massage, Therapien		nach Aufwand
Besondere Leistungen Hauswirtschaft (inkl. Näh- und Flickarbeiten)	CHF	55.00 / Std.
Transporte	CHF	55.00 / Std.
Transporte mit zusätzlicher Begleitperson	CHF	100.00 / Std.
Transporte mit zusätzlicher Begleitung einer Fachperson	CHF	120.00 / Std.
Begleitung ausser Haus	CHF	55.00 / Std.
Besondere Leistungen Techn. Dienst	CHF	55.00 / Std.
Effektenschrank für Bewohner/innen eines Einbettzimmers	CHF	10.00 / Mt.

#### 4. Allgemeines

#### 4.1 Eintrittspauschale

Beim Eintritt wird eine Eintrittspauschale von CHF 300.-- erhoben.

#### 4.2 Ermittlung der Pflegestufe

Als Grundlage der Pflegeeinstufung dient das Pflegeerfassungs- und –Abrechnungs-system RAI-NH. Bei Einzug wird der aktuelle Pflegebedarf ermittelt und während des Aufenthalts nach Bedarf laufend angepasst. Die Einstufung wird bei relevanten Veränderungen oder regulär alle sechs Monate überprüft.

#### 4.3 Abgrenzungen

Arztkosten, Medikamente, Pflegematerial gemäss MiGeL und Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Krankenversicherers und werden über den Bewohner / die Bewohnerin verrechnet.

#### 4.4 Reservationskosten

Erfolgt der Heimeintritt nach dem ursprünglich vereinbarten Eintrittstermin, wird bis zum effektiven Eintritt eine Reservationstaxe berechnet.

Bei einem **Spitalaufenthalt** oder bei **Ferienabwesenheit** wird für den Ein- und Austrittstag die volle Tagestaxe (inkl. Pflege) verrechnet, für alle weiteren Abwesenheitstage gilt die Reservationstaxe.

#### 4.5 Telefon / Radio / Fernsehen

Für den Telefonanschluss, mit einem hauseigenen oder privaten Apparat, werden bei interner und externer Schaltung pro Monat pauschal CHF 20.—verrechnet. Bei einem externen Telefonanschluss werden zusätzlich CH 10.— pro Monat pauschal für Gesprächsgebühren in Rechnung gestellt. Wird kein Telefonanschluss benötigt, fallen keine Kosten an.

Die Gebühren für Radio- und Fernsehempfang werden vom Steinhof übernommen. Der Empfang wird durch den Steinhof ohne Zusatzverrechnung zur Verfügung gestellt. Auch die Einrichtung von Radio- und Fernsehgeräten und die Unterstützung bei Störungen wird weiterhin nicht separat verrechnet.

#### 4.6 Kündigungsfrist

Für den Heimvertrag gilt eine Kündigungsfrist von 14 Tagen bei Kurzzeitaufenthalten. Diese entfällt, wenn bei Eintritt ein fester Austrittstermin vereinbart wurde. Für einen Daueraufenthalt beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen und ist jeweils auf ein Monatsende möglich. Bei vorzeitigem Austritt wird bis zum Ende der Kündigungsfrist die Reservationstaxe verrechnet.

#### 4.7 Austrittkosten

Bei einem Todesfall wird die Zimmer-Reservationstaxe für die 7 dem Todestag folgenden Tage berechnet. Eine Schlussreinigungsgebühr von CHF 300.-- wird im Todesfall sowohl bei einem Austritt nach Hause oder dem Wechsel in eine andere Institution verrechnet. Entsorgungsaufwand im Rahmen der Zimmerräumung und die Behebung von Schäden oder von übermässiger Abnutzung werden separat verrechnet.

#### 4.8 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für den Aufenthalt erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Bewohneradministration oder die Heimleitung wenden.

Luzern, im Dezember 2023

Andrea Denzlein Heimleitung